



Kirchgemeindeordnung

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil vom 8. Dezember 2024

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 6 ff Kirchenverfassung (KiV) und § 54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung (KiO) beschliesst:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Auftrag und Rechtsstellung

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts. Die Bestimmungen der KiV und KiO sind integrativer Bestandteil dieser Ordnung.

²Sie ist dem Auftrag in § 1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§ 6 ff KiV sowie den Regelungen der KiO folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu entfalten. Sie versteht diesen Auftrag als Dienst an der Gesellschaft.

³Die Kirchgemeinde Ziefen-Lupsingen-Arboldswil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Ziefen, Lupsingen und Arboldswil.

II. Gottesdienste und kirchliche Handlungen

Art. 2 Gemeindegottesdienste

Gemeindegottesdienste und Andachten werden regelmässig, an Sonntagen, an Feiertagen sowie an Wochentagen gefeiert.

Art. 3 Abendmahl

Das Abendmahl findet an den in der KiO vorgesehenen Feiertagen statt. Die Kirchenpflege kann zusätzliche Abendmahlsfeiern beschliessen.

Art. 4 Kollekten

Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung der nicht durch die Kantonalkirche festgelegten Kollekten. Diese sind in erster Linie für wohltätige Zwecke innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 5 Taufen

Taufen werden an Kindern und Erwachsenen vollzogen und sind in der Regel Teil des Gemeindegottesdienstes. Die Taufe ist durch die Eltern des Täuflings oder durch die taufwillige mündige Person bei der Pfarrperson anzumelden.

Art. 6 Trauungen

¹In welchen Fällen die Trauung von Eheleuten kostenpflichtig ist, regelt die Kirchgemeindeversammlung in einem Gebührenreglement.

²Auswärtige Eheleute sollen nur ausnahmsweise von der Gemeindepfarrperson getraut werden. Sie haben eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in einem Gebührenreglement festgelegt wird.

³Trauungen müssen von den Eheleuten bei der Pfarrperson angemeldet werden. Die Eheleute werden zu einer vorgängigen Besprechung mit der Pfarrperson eingeladen. Zeit und Gestaltung werden von der Pfarrperson im Gespräch mit den Eheleuten festgesetzt.

Art. 7 Abdankungen

¹Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankungen vereinbart die zuständige Pfarrperson im Gespräch mit den Angehörigen.

²Es können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, welche nicht der reformierten Kirche angehört haben (KiO Art. 38). Gebühren können gemäss «Gebührenrichtlinien» der Kirchgemeinde vom 1.1.2016 erhoben werden.

Art. 8 Besondere Gottesdienste

¹Kinder-, Familien- oder Jugendgottesdienste sollen nach Möglichkeit und Ressourcen stattfinden können. Sie werden von Pfarrperson und ehrenamtlich Mitarbeitenden organisiert.

²Weitere spezielle Gottesdienste, z.B. Andachten mit Schwerpunkt Stille, Gebet oder Singen sind möglich.

III. Unterricht und weitere Aufgaben

Art. 9 Konfirmation

¹Der Konfirmationsunterricht findet nach den Bestimmungen der KiO statt. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit der Beheimatung im christlichen Glauben und der kirchlichen Gemeinschaft eröffnet. Sie werden zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ermutigt.

²Die Pfarrperson sucht auf geeignete Weise den Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen.

³Der Konfirmationssonntag wird jeweils nach Absprache mit den Eltern festgelegt. Gemäss

§ 5 Abs. 4 Reglement Konfirmationsunterricht wird die Konfirmation gemäss Gebräuchen der Kirchgemeinden und in der Regel am Palmsonntag oder Sonntag vor Auffahrt gefeiert, wobei bei mehreren Konfirmationen zusätzliche Sonntage vor oder nach diesen beiden Feiertagen genutzt werden können (vgl. §9 Reglement Gottesdienst).

Art. 10 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung erteilt. Der Unterricht kann sowohl von der Pfarrperson als auch von den Religionslehrkräften erteilt werden, die von der Kirchenpflege beauftragt werden. Die Entschädigung von Religionslehrkräften richtet sich nach der Personal- und Besoldungsordnung der Kantonalkirche.

Art. 11 Besondere Aufgaben

¹Die Kirchgemeinde kann besondere Aufgaben wie Werke im Dienst der Jugend, des Alters und der Förderung der Gemeinschaft und des Zusammenhalts unterstützen.

²Sie unterstützt auch die ökumenischen Bestrebungen.

IV. Organisation und Personal

Art. 12 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Reigoldswil-Titterten und Bretzwil-Lauwil. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung unter dem Namen 3K.

Art. 13 Kirchgemeindeversammlung

¹Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen erfolgt mindestens 10 Werktage vorher in den Gemeindeblättern und auf der Homepage der Kirchgemeinde mit Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste.

²Die Kirchgemeindeversammlung wird in der Regel in der Kirche St. Blasius in Ziefen durchgeführt.

Art. 14 Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen in den Mitteilungsblättern der drei Gemeinden und auf der Homepage der Kirchgemeinde.

Art. 15 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten können an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Die Zusammensetzung der Kirchenpflege sollte ausgewogen sein und nach Möglichkeit die drei Dörfer der Kirchgemeinde berücksichtigen.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

³Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung, bei

Gesamterneuerungswahlen im Anschluss an die Wahl der Kirchenpflegemitglieder.

⁴Die Kirchenpflege ist zuständig für die Anstellungen von Personal und die Einhaltung der Standardvorgaben.

⁵Die rechtsverbindliche Unterschrift führen (Co)-Präsident/in und Kassier/in je zu zweien.

Art. 15a (Kommissionen)

Die Kirchenpflege kann Kommissionen zur Erledigung verschiedener Aufgaben bestimmen und legt deren Kompetenzen fest. Die Kommissionen haben die Kirchenpflege über ihre Tätigkeit zu orientieren.

Art. 15b (Sitzungsgeld)

¹Allen Teilnehmenden an Sitzungen der Kirchenpflege und von Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt, dessen Höhe durch die Kirchgemeindeversammlung in einem Besoldungsreglement festgelegt wird.

²Der Kassier/die Kassierin und das (Co)-Präsidium erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung gemäss Besoldungsreglement.

Art. 15c (Ausgabenkompetenz)

Die Kirchenpflege hat ausserhalb des Budgets im Jahrestotal eine Ausgabenkompetenz von max. 10 Prozent der Einnahmen des vorletzten Jahres, im Einzelfall jedoch höchstens CHF 8000.-. Das Präsidium hat für dringende Fälle eine Kompetenz von CHF 1000.-.

Art. 16 Pfarrdienst

¹Der Pfarrdienst nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr. Dazu gehören die Gestaltung der Gottesdienste, das Spenden der Sakramente, Kasualien, Seelsorge und Unterricht. Er wird durch ordinierte Pfarrpersonen wahrgenommen.

²Die Pfarrperson wohnt in der Regel in der Kirchgemeinde.

³Die Pfarrperson kann im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch Aufgaben ausserhalb der Kirchgemeinde übernehmen.

Art. 17 Musikdienst und Sigrist:innendienst

Die Organisten und Organistinnen sowie die Sigristen und Sigristinnen sind mit einem Arbeitsvertrag, unter Beachtung der Empfehlungen der Personal- und Besoldungsordnung der Kantonalkirche, angestellt. Die Aufgaben für den Sigrist:innendienst werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 18 Finanzwesen

Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

Art. 19 Revision

Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch drei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, im Rotationsprinzip jeweils zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren

die Wiederwahl zulässig ist. Aufgrund ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Fonds

Die Fonds der Kirchgemeinde dürfen nur zu dem für sie genannten Zweck verwendet werden und werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 21 Weitere Mitarbeitende

Die Kirchgemeinde kann weitere kirchliche Mitarbeitende anstellen.

Art. 22 Kirchliche Gebäude

¹Über die Benützung der kirchlichen Räume sowie der Orgel erlässt die Kirchenpflege ein Benützungsreglement und Gebührenrichtlinien.

²Kirchliche Gebäude werden für eine Nutzung durch Aussenstehende zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind, die Nutzung dem Benützungsreglement entspricht und der Sigrist:innendienst sichergestellt werden kann.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

²Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss § 54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss § 79 Abs. 1 Ziff 5.2 derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 28. April 2025 genehmigt.